

Nr. 5: Regelungen bei Fehlen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern und Auswirkungen auf die Leistungsbewertung in der Fachoberschule



Fachoberschule mit den Schwerpunkten
`Wirtschaft und Verwaltung` und `Wirtschaftsinformatik`
Eichendorffstraße 67-69
60320 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 212-47800

1. Für den erfolgreichen Schulbesuch ist eine regelmäßige Teilnahme am und Mitarbeit im Unterricht erforderlich und verpflichtend. Dazu gehören selbstverständlich die Erledigung der Hausaufgaben, die dazu dienen, den Unterrichtsstoff zu vertiefen oder sich selbstständig anzueignen.
2. Können Sie die Schule aus wichtigen Gründen (z.B. Hochzeit oder Bewerbungsgespräch) nicht besuchen, sollen Sie vorher bei Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin schriftlich eine Beurlaubung beantragen. Arztbesuche u.Ä. sind möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Die Entscheidung über den Antrag teilt Ihnen Ihr Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin mit.
3. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie das Schreiben mit der Bitte um Entschuldigung sowie gegebenenfalls die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin innerhalb von drei Schultagen abgeben, z.B. bei Krankheit am Montag, spätestens am Mittwoch.
4. Sollten Sie die Abgabe bei Ihrem Klassenlehrer bzw. ihrer Klassenlehrerin persönlich nicht innerhalb dieser drei Tage vornehmen können, ist auch der Postversand (Tag des Poststempels) möglich. Damit Sie das Absenden der Bitte um Entschuldigung im Zweifelsfall beweisen können, sollten Sie gleichzeitig dieses Schreiben per E-Mail an Ihren Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin verschicken. Sie können die Bitte um Entschuldigung bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aber auch innerhalb dieser Frist von einer anderen Lehrkraft abzeichnen lassen und dann am nächsten Unterricht mit Ihrem Klassenlehrer bzw. Ihrer Klassenlehrerin diesem bzw. dieser vorlegen.
5. Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin trägt die entschuldigten aber auch die unentschuldigten Fehlzeiten zeitnah im Klassenbuch ein. Sie haben das Recht auf Einsicht Ihrer Fehlzeiten im Klassenbuch. Im Zweifelsfall haben Sie zu beweisen, dass Sie eine Bitte um Entschuldigung in der jeweils geforderten Form rechtzeitig vorgelegt haben. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher das Formular „Nachweis für Entschuldigungen von Fehlzeiten“ ausfüllen. Auf diesem Formular bestätigt Ihnen Ihr Klassenlehrer bzw. Ihre Klassenlehrerin den Erhalt der Bitte um Entschuldigung. Das Formular finden Sie in der Informationsbroschüre und auch auf unserer Homepage.
6. Als kaufmännische Schule akzeptieren wir nur Bitten um Entschuldigungen, die mit dem PC geschrieben worden sind und den Regeln des kaufmännischen Schriftverkehrs genügen, d.h. das DIN A 4-Schreiben sollte Absender, Empfänger, Betreff, Anrede, Inhalt, Grußformel und Unterschrift beinhalten. In den Schülerarbeitsräumen stehen PCs zur Nutzung zur Verfügung.

Nr. 5: Regelungen bei Fehlen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern und Auswirkungen auf die Leistungsbewertung in der Fachoberschule

7. Wenn Sie drei oder mehr Tage krank sind, müssen Sie spätestens am dritten Krankheitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wenn wir feststellen, dass Sie häufig fehlen, werden wir auch bei kürzeren Fehlzeiten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen. In besonderen Fällen werden wir Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verlangen, die vom ersten Tag der Krankheit vom Arzt ausgestellt worden sind oder wir bestehen sogar auf ein amtsärztliches Attest. Halten Sie die Frist bzw. die besonderen Anforderungen an die Bescheinigung nicht ein, werden Ihre Fehltage als unentschuldigt gewertet.
8. Falls Sie die Auflage haben, eine qualifizierte Entschuldigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen und Sie diese bei einer versäumten Klassenarbeit nicht innerhalb von drei Tagen vorlegen, wird die nichterbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet.
9. Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Sie gehen in die mündliche Mitarbeitsnote ein.
10. Wenn Sie sechs Tage innerhalb von sechs Wochen unentschuldigt in der Schule und/oder in Ihrem Praktikumsbetrieb fehlen, kann dies zu einem Antrag auf Schulverweis führen. Je sechs unentschuldigte Stunden werden als ein unentschuldigter Tag gerechnet. Unentschuldigte Minuten (z.B. Verspätungen, die Sie zu vertreten haben) werden zu unentschuldigten Stunden zusammengefasst.
11. Lassen Sie es nicht bis zu einem Schulverweis kommen. Da der Besuch unserer Schule freiwillig ist, sofern Sie nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, haben Sie (gegebenenfalls mit Ihren Erziehungsberechtigten) jederzeit das Recht, sich von der Schule abzumelden. Lassen Sie sich beraten, wenn Sie feststellen, dass die Schulform oder die Fachrichtung nicht Ihren Interessen entspricht oder Sie aus anderen Gründen am Unterricht nicht mehr regelmäßig teilnehmen.